

Satzung



über das Erheben von Feldwegebeiträgen

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) sowie der §§ 1 bis 5 a, 11 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber in ihrer Sitzung am 09. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde stellt jährlich Haushaltsmittel für den Feldwegesbau in den einzelnen Gemarkungen bzw. Ortsteilen zur Verfügung, unter der Voraussetzung, dass als Eigenleistung des Ortsteils 30 % des Gemeindeanteils erbracht wird. Grundsätzlich entscheidet der jeweilige Ortsbeirat über die Verwendung der Feldwegemittel in der Gemarkung des Ortsteils.

§ 2

Erhebung von Feldwegebeiträgen

Zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Gemarkungswege (Feldwege etc.) in den Gemarkungen der Gemeinde Hofbieber werden Feldwegebeiträge nach Maßgabe des § 11 Hess. KAG in Verbindung mit dem Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 3

Umfang des Aufwandes

Zum Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb des für die Wege benötigten Geländes sowie der Wert der von der Gemeinde für die Wegebaumaßnahmen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) die Freilegung der Flächen für die Wege
- c) die Befestigung der Wege mit Unterbau und Oberflächenbefestigung
- d) Maßnahmen der Wegeentwässerung,
- e) den Anschluss der Wege an andere Verkehrswege.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand (§ 3) wird nach den tatsächlichen Kosten für das Gesamtwegenetz der jeweiligen Gemarkung bzw. des jeweiligen Ortsteiles innerhalb eines Jahres ermittelt.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Beitragspflichtige

- (1) Alle land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücke in den Gemarkungsgebieten, die von Gemarkungswegen erschlossen werden, bilden die Abrechnungsgebiete.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstückes ist.

§ 6

Anteil der Gemeinde am Aufwand

Die Gemeinde trägt 70 % des nach § 4 ermittelten Aufwandes.

§ 7

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke der Abrechnungsgebiete.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Baumaßnahme (§ 11 Abs. 9 Hess. KAG). Der Gemeindevorstand stellt die Fertigstellung fest.
- (3) Für Beitragspflichtige, die ihren Anteil an der Eigenleistung des Ortsteils an den Feldwegebaumitteln (§ 1) geleistet haben (z. B. mit Jagdpacht), übernimmt die Gemeinde den Feldwegebeitrag.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 6) auf die Gesamtheit der Beitragspflichtigen nach den in den Abrechnungsgebieten gelegenen Grundstücksflächen verteilt, wobei die im Abrechnungsgebiet liegenden forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nur mit einem Drittel ihrer Fläche anzusetzen sind.

§ 9

Fälligkeit des Beitrages

Der Feldwegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Hofbieber, den 10. November 1994

Siegel

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber
gez. Lauer, Bürgermeister